

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 13/76

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Eugen L. [REDACTED],

CH- [REDACTED] A [REDACTED], bei G [REDACTED], Schweiz,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Beschwerdegegner

520

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. März 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Köln vom 7. November 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Wiedereinsetzungsgesuche von 1971 für den Entschädigungsantrag vom Juni 1964 hält der Berufungsrichter im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1971, 510; 1972, 27; vgl. auch 1975, 274; 314) für verspätet und deshalb für unzulässig.

Mangels eines wirksamen Antrags nach § 139 BEG kann der Kläger seine Entschädigungsberechtigung nicht aus § 150 BEG aF (BGH RzW 1971, 456; 1972, 101) herleiten (BGH Urteil vom 21. März 1974 - IX ZR 50/73). Eine erstmalige Entschädigungsberechtigung nach § 150 BEG nF und damit ein bis 30. Septem-

20

- 3 -

vor 1966 erstrecktes Antragsrecht (Art. III Nr. 1 BEO-Schluss) kommt nicht in Betracht, da der Kläger die Verteilungsgebiete erst nach dem Stichtag des § 150 Abs. 2 BEO nF verlassen hat (BGH aaO; RZW 1975, 79); auch das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt.

Mai

Fuchs

